

Der Markt Weiler-Simmerberg erläßt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 03.02.1983 folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hauptskiwanderwege

§ 1

Der in § 1 aufgeführte Geltungsbereich der Verordnung über Hauptskiwanderwege vom 18.02.1981 wird wie folgt nach Punkt 4) erweitert:

- 5) Moos-Loipe: Verbindungsloipe zwischen Stockerbühler- und Simmerberger Loipe; beginnend in Ellhofen-Moos über Blättla, Gunta nach Ellhofen.
- 6) Lift Loipe: Beim Skilift in Simmerberg beginnend über Rieder entlang der B 308 nach Simmerberg und zurück.
- 7) Rothach Loipe: Bei der Fa. Steinwerke Rudolph beginnend nach Rothach (Tennishalle) und zurück.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, den 18.01.1983

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 17. Februar 1983 zur Einsichtnahme im Rathaus in Weiler im Allgäu niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der Westallgäuer“ vom 21. Februar 1983 und Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Weiler im Allgäu, den 21. Februar 1983

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Verordnung wird hiermit bestätigt.

Weiler im Allgäu, den 21. Februar 1983

Der Markt Weiler-Simmerberg erläßt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 05.02.1981 Az./028-20-folgende

Verordnung

§ 1

Hauptskiwanderwege

Die nachstehend aufgeführten Geländeteile werden zu Hauptskiwanderwegen erklärt:

- 1) Stockerbühler Loipe: Bei der Fa. Steinwerke Rudolph in der Kristinusstraße in Weiler beginnend entlang der Bahnlinie Weiler-Röthenbach nach Auers über das Waldgebiet Stockerbühl zurück nach Weiler, wobei mehrere Schleifen bestehen.
- 2) Kellershuber Loipe: Bei der Firma Steinwerke Rudolph in der Kristinusstraße in Weiler beginnend über Eschweid, Kellerlshub nach Schreckenmanklitz zurück nach Weiler, wobei mehrere Schleifen bestehen; außerdem besteht Anschluß in Ruppenmanklitz an die Scheidegger Loipe.
- 3) Trogener Loipe: Von Obertrogen durch das Trogener Moos zurück nach Obertrogen, wobei mehrere Schleifen bestehen.
- 4) Simmerberger Loipe: von Oberleute über den Roßrücken nach Ellhofen und zurück, wobei mehrere Schleifen bestehen; außerdem besteht in Lerchenmühle Anschluß an die Stiefenhofener Loipe.

§ 2

Abgrenzung

Die genaue Führung der Hauptskiwanderwege ergibt sich aus drei Lagekarten im Maßstab 1:5000 die im Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg in Weiler im Allgäu ausgelegt sind und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Außerdem sind die Lagekarten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Mit Geldbuße kann gemäß Art. 24 Abs. 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer auf einem Hauptskiwanderweg, der in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

- a) sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG aufhält,
 - b) zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen läßt,
 - c) zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe c LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
 - d) sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Loipenbenützer verhütet werden können.
- 2) Mit Geldbuße kann gemäß Art. 24 Abs. 6 LStVG ferner belegt werden, wer als Loipenbenützer (lt. Landratsamt „Skifahrer“)
- a) grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet,
 - b) sich als Beteiligter an einem Unfall der Feststellung seiner Person oder der Art seiner Beteiligung entzieht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, den 25.11.1980